

# **Tennisclub Zweifall e.V.**

## **Satzung**

## § 1

### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 25.01.1977 gegründete Tennisverein führt den Namen „Tennisclub Zweifall e.V.“.  
Der Verein wird dem Tennisverband Rheinbezirk beitreten.
2. Der Vereinssitz liegt in Stolberg-Zweifall.  
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschweiler eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennisspiels. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Tennissports und die Ausbildung der Jugend in dieser Sportart.  
Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 2

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des nächsten Jahres.

## §3

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, bei der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme von Mitgliedsrechten und Mitgliedspflichten gegeben sind, unter den in §4, Absatz 3 enthaltenen Bedingungen.
2. Der Verein hat
  - a) aktive Mitglieder: Senioren und Jugendliche
  - b) inaktive Mitglieder

3. Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich an einer im Verein betriebenen Sportart beteiligen.
4. Inaktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich am Sportbetrieb nicht aktiv beteiligen, den Verein jedoch fördern und deshalb Förderbeiträge zahlen.
5. Jugendliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die nach den Bestimmungen des für Tennissport zuständigen Fachverbandes als Jugendliche gelten und sich am Sportbetrieb aktiv beteiligen.
6. In Fällen, in denen die Art der Mitgliedschaft nach Absatz 3 bis 5 zweifelhaft ist, entscheidet der Vorstand.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

#### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und -ortes, des Berufs und der Wohnung an den 1. Vorsitzenden zu richten.
2. Für jugendliche Mitglieder ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Über die Aufnahme von Bewerbern entscheidet der Vorstand. Er gibt dem Antragsteller schriftlich Bescheid. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Aktive Mitglieder sind erst nach Zahlung des für das laufende Geschäftsjahr festgesetzten Beitrages und der Aufnahmegebühr spielberechtigt.

#### **§5**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft tritt ein Verlust sämtlicher Rechte an dem Verein ein.
2. Der Austritt kann zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich dem Vorstand bis zum 31.08. erklärt werden.

Für das Geschäftsjahr, in dem die Austrittserklärung abgegeben wird, ist noch der volle Beitrag zu entrichten.

3. Der Ausschluss ist zulässig:
  - a) wegen Nichtzahlung des Beitrages nach vorhergehender eingeschriebener Mahnung
  - b) wegen Schädigung der Vereinsinteressen, vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vereinszwecke oder grober Verletzung der Satzung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe des Ausschlussdatums bekanntzugeben. Eine Berufung gegen den Ausschluss ist nicht gegeben.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Finanzverwalter
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Jugendwart

Die Zusammenlegung von Aufgabengebieten mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden ist möglich.

2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind nur der 1. und 2. Vorsitzende und der Finanzverwalter.  
Zur Vertretung des Vereins reicht die Mitwirkung zweier vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder aus.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Angabe der

Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, beim 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung beim 2.

Vorsitzenden schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung zu verlangen. Wird dem Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nicht innerhalb von zwei Wochen seit Stellung des Antrages entsprochen, so ist das Antrag stellende Mitglied berechtigt, die Vorstandssitzung selbst einzuberufen.

4. Den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes führt der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind weder der 1. noch der 2. Vorsitzende anwesend, so wird der Vorsitz von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstandes geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

5. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Verfügungen über Grundbesitz, insbesondere Grundstücksbelastungen, sowie Aufnahme von Krediten und Hergabe von Darlehen kann der Vorstand nur nach entsprechender Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung vornehmen. Ist Grundbesitz vorhanden oder wird er erworben, ist diese Bestimmung im Grundbuch vornehmen zu lassen.

6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wählbar sind nur stimmberechtigte volljährige aktive Mitglieder des Vereins.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Scheiden der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmann für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zu wählen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird dessen Aufgabengebiet bis zur nächsten Hauptversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen.

Ein Mitglied des Vorstandes hat die vorzeitige Niederlegung seines Amtes schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

7. Die sportlichen Ziele formuliert der Vorstand. Im Rahmen dieser Ziele handelt der Sportwart selbständig.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand dies beschließt
  - b) mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Mitteilungen die Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der lokalen Presse.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
6. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen in offener Wahl, es sei denn, dass fünf der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung durch Stimmzettel fordern.
7. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden.

9. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer abzuzeichnen ist.
10. Stimmberechtigt sind alle aktiven und inaktiven Mitglieder nach Erreichen des 18. Lebensjahres.

## **§ 9 Finanzprüfer**

Die Finanzprüfung des Vereins erfolgt durch zwei durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres zu wählende stimmberechtigte Mitglieder als Finanzprüfer. Den Finanzprüfern ist die Möglichkeit der Überwachung und Prüfung der Kassenführung einzuräumen. Die Finanzprüfer haben insbesondere den Eingang der Beiträge und der Zuschüsse sowie alle Ausgaben anhand von Belegen zu überprüfen und die wirtschaftliche Anlegung der eingehenden Gelder zu überwachen. Ferner gehört zu den Aufgaben der Finanzprüfer, die Einhaltung des Finanzplans zu überwachen. Sie haben der Jahreshauptversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, bei besonderen Anlässen unter entsprechender Begründung, vom Vorstand eine Prüfung durch einen sachverständigen Prüfer zu fordern.

## **§ 10 Ämter**

Sämtliche Ämter im Verein werden ehrenamtlich geführt.

## **§ 11 Trainerkosten und Turnierfahrten**

Die Honorarkosten des Trainers sowie die Fahrtkosten und sonstigen Auslagen für die Teilnahme an Turnieren oder sonstigen auswärtigen Veranstaltungen gehen auf eigene Rechnung der Vereinsmitglieder. Der Vorstand kann in besonderen Fällen für Reisekosten den Turnierteilnehmern Zuschüsse bewilligen.

## **§12 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben zu entrichten:
  - a) einen Aufnahmebeitrag
  - b) einen JahresbeitragDie Beiträge sind gestaffelt für Aktive, Inaktive, Familienangehörige, Jugendliche und Studierende.
2. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten, und zwar durch Einzahlung auf das Bankkonto des Vereins, bis spätestens 31. März des betreffenden Kalenderjahres.
3. Die unter 1. genannten Beiträge, sowie eventuelle außerordentliche Beiträge werden alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 13 Darlehen**

Für die Erstellung der Tennisanlagen ist es erforderlich, ein Darlehen aufzunehmen. Dieses wird durch Teilbürgschaften der Mitglieder abgesichert. Die Mitglieder sind deshalb im Rahmen ihrer Bonität verpflichtet, anteilmäßig gegenüber dem Kreditinstitut eine Bürgschaft zu übernehmen.

### **§ 14 Gastspielrecht**

Über die Einräumung eines Gastspielrechts entscheidet von Fall zu Fall der Vorstand unter Festlegung der Verpflichtungen des Gastspielers.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins der Stadt Stolberg zur Förderung der Leibesübungen auf dem Sektor der Leibesübungen, bevorzugt dem Tennissport, übertragen.

### **§ 16**

Die Satzung ist beschlossen worden in der Gründerversammlung vom 25. Januar 1977.